

**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Reglement über die Nutzung der Gemeinde- liegenschaften

Gültig per 01.01.2024

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24.11.2023

ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeindeliegenschaften wie Gemeindesaal, Sitzungszimmer, Gemeindeplatz, Zivilschutzanlagen, Mehrzweckräume der Schulhäuser sowie Turnhallen und Aussenanlagen (die Mietwohnungen sind ausgeschlossen) stehen den ortsansässigen Vereinen sowie Privatpersonen und Gruppierungen der Gemeinde Kandergrund und auswärtigen Benutzern für die Nutzung gemäss Gebührentarif zur Verfügung.

Art. 2 Öffentliche Zwecke

Bewilligungen für die Einzel- resp. Dauernutzung der Gemeindeliegenschaften können nur erteilt werden, wenn die Liegenschaften nicht von der Gemeinde und/oder der Schule benötigt werden.

VERWALTUNG

Art. 3 Zuständigkeit

1 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

2 Für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung der Gemeindeliegenschaften sowie der Vollzug dieses Reglements liegt die Zuständigkeit bei der Gemeindeverwaltung.

Art. 4 Gesuche

1 Gesuche für die Nutzung der Gemeindeliegenschaften sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular beim zuständigen Hauswart/zuständiger Verwaltung einzureichen.

2 Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Art. 5 Bewilligung

Bewilligungen werden schriftlich durch den Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat ist ermächtigt die Kompetenz der Bewilligungserteilung an Dritte (Hauswart, Verwaltung) weiterzugeben.

Art. 6 Belegungsplan

1 Der Hauswart/die Verwaltung führt einen Belegungsplan für die Nutzung der Gemeindeliegenschaften.

2 Der Belegungsplan der Turnhallen wird an den Pinnwänden/Schaukästen bei den Turnhallen aufgemacht.

Art. 7 Absagen

Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage vor dem Anlass erfolgt; andernfalls werden die bereits entstandenen Kosten verrechnet.

Art. 8 Gebühren / Inkasso

1 Für die Benützung der Gemeindeliegenschaften wird eine Gebühr/Miete erhoben. Der Gemeinderat erlässt dazu einen Gebührentarif.

2 Die Rechnungsstellung sowie das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, Sonderregelungen zu bewilligen. Die Finanzverwaltung kann vom Gesuchsteller eine Anzahlung oder eine Kautions verlangen. Die Anzahlung oder die Kautions wird bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht, sofern keine Schäden oder Mängel an der Gemeindeliegenschaft festgestellt worden sind.

Art. 9 Fälligkeit

Die Gebühren sind 30 Tage nach der Nutzung der Gemeindeliegenschaft fällig.

BENUTZUNG**Art. 10** Grundsatz

1 Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeindeliegenschaften sauber zu halten und für den ordnungsgemässen Betrieb zu sorgen.

2 Den Benutzern ist es untersagt, in eigener Regie Belegungstermine zu verschieben.

Art. 11 Verantwortung

Die Verantwortung für den Betrieb liegt beim Benutzer. Dies gilt sowohl für die gemietete Anlage wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Mietverhältnis entstehen. Die Benutzer haben gegenüber dem Hauswart/der Verwaltung eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Art. 12 Haftung

1 Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an den Gemeindeliegenschaften, dem Mobiliar oder durch Schlüsselverlust inkl. Unkosten (Zylinderwechsel) verursachen. Allfällige Schäden und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

2 Die Haftpflichtversicherung ist Sache des Benutzers.

Art. 13 Lärm/Nachtruhe

Die Benutzer haben die feuer-, verkehrs- und ortspolizeilichen Massnahmen zu befolgen.

Art. 14 Entfernen von Sportgeräten und Mobilien

Das Entfernen von Sportgeräten und Mobilien (Tische, Stühle, Geschirr etc.) aus den Gemeindeliegenschaften ist nur nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hauswart gestattet.

Art. 15 Schlüssel

Die Benutzer haben den Empfang des Schlüssels schriftlich zu bestätigen. Sie sind verantwortlich, dass sämtliche Türen nach Verlassen der Räumlichkeiten abgeschlossen werden.

Art. 16 Parkplätze

1 Es sind die vorgesehenen Parkplätze der Gemeindeliegenschaften zu benutzen. Das Parkieren auf privaten Grundstücken ist nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer erlaubt.

2 Auf den Parkplätzen der Schulanlagen und dem Gemeindeplatz ist das Dauerparkieren (länger als 24 Std.) verboten.

Art. 17 Campieren

1 Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

2 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3 Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung, hygienische Einrichtungen) Sicherheit geleistet wird.

Art. 18 Aufsicht

1 Der Hauswart/die Verwaltung übt die unmittelbare Aufsicht über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften aus. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen.

2 Der Hauswart/die Verwaltung ist für die Übergabe und Rücknahme der Räume der Gemeindeliegenschaften und Mobilien zuständig.

HAUSORDNUNG, TRAININGS- UND WETTKAMPFBETRIEB

Art. 19 Grundsatz

Für jegliche Benützung der Gemeindeliegenschaften gilt die Benützungsordnung des Hauswartes/der Verwaltung. Sie wird der Bewilligung beigelegt.

Art. 20 Turnhallen

1 Die Turnhallen dürfen nur in sauberen nicht abfärbenden Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Schuhe mit Zapfen, Stollen und Nägeln sind verboten.

2 Es darf nur mit sauberen Bällen, die im Freien nicht benutzt werden, gespielt werden. Jegliches Ballspiel in Korridoren, Geräte- bzw. sonstigen Nebenräumen ist untersagt.

Art. 21 Aussenanlagen

Die Aussenanlagen und die Spielwiese sollen nur bei guter Witterung benützt werden. Die Aussenanlagen werden für Unterhalt und Pflege, resp. Schonung bei Bedarf gesperrt. Die Gebotstafeln sind zu befolgen.

Art. 22 Geräte- und Sportmaterial

Die Geräte und das Sportmaterial sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen. Die Geräte und das Material aus dem Hallen-Innengeräteraum dürfen nicht im Freien benutzt werden.

Art. 23 Abgabe

Die Anlagen mit den Infrastrukturen sind zum vereinbarten Termin unter Beizug des Hauswartes abzugeben.

Art. 24 Benützung von Sportgeräten und Sportmaterial

Personen und Institutionen, die mit Erlaubnis eine Anlage für eine sportliche Tätigkeit belegen, sind auch berechtigt, die Sportgeräte und das Sportmaterial zu benutzen.

Art. 25 Mobiliar/Gerätschaften von Dritten

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und –gerätschaften resp. Mobiliar von Dritten ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer haftbar.

Art. 26 Betrieb

1 Der Trainingsbetrieb in und um die Hallen dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Das Gebäude ist spätestens 22.30 Uhr zu schliessen, am Samstag bis 17.00h. An Sonntagen bleiben die Turnhallen grundsätzlich geschlossen.

2 Für einmalige kleine Anlässe (Wettkämpfe, Kurse o.ä.) kann der Hauswart die Benützung am Samstag auf schriftliches Gesuch hin bis 20.00 Uhr bewilligen.

3 Grossanlässe und sonstige Benutzungen, welche samstags länger als bis 20.00 Uhr dauern oder am Sonntag stattfinden, können in Absprache mit dem Hauswart/der Verwaltung im Rahmen des Benützungsgesuchs bewilligt werden. Zusätzliche Aufwendungen werden weiterverrechnet.

4 Das Befahren von Spielplatz, Spielwiesen und Gehwegen durch jegliche Art von Privatfahrzeugen ist untersagt.

Art. 27 Ferienbetrieb

In den Schulferien sind die Schulanlagen (inkl. sanitäre Anlagen) grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

BESONDERE BESTIMMUNGEN**Art. 28** Reinigung

1 Nach dem Anlass sind die Räume, Nebenräume und WC-Anlagen aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

2 Bei ungenügender Reinigung wird die ausserordentliche Reinigung nach Aufwand verrechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 29 Gastgewerbliche Einzelbewilligung

Beim Betrieb einer Festwirtschaft ist der Benutzer verpflichtet, eine gastgewerbliche Einzelbewilligung gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Bern einzuholen.

Art. 30 Geschirr, Besteck

Beschädigtes und fehlendes Geschirr oder Besteck ist durch den Benutzer zu melden. In der Turnhallenküche ist der Jodlerclub Alpenrösli Kandergrund für das Geschirr und Besteck zuständig.

Art. 31 Abfall

Die Abfallentsorgung ist Sache der Benutzer.

Art. 32 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen sowie auf den gekennzeichneten Aussenzonen herrscht absolutes Rauchverbot.

Art. 33 Sicherheit / Verkehr

Die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste (Verkehrsdienst etc.) ist Sache des Benutzers. Die feuerpolizeilichen Auflagen gemäss Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) sind zwingend einzuhalten.

Art. 34 Nicht geregelte Fälle

Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der betroffenen Instanzen abschliessend.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 35 Missachtung des Reglements**

1 Verstösse gegen dieses Reglement können mit Bussen bis zu Fr. 2'000.-- sowie mit einem Benützungsverbot der Anlagen geahndet werden.

2 Der Gesuchsteller kann bei der Gemeindeverwaltung eine Verfügung verlangen.

Art. 36 Aufhebung bisherige Reglemente, Verordnungen, Gebührentarife

Alle bisherigen Reglemente, Verordnungen und Gebührentarife, welche die Benutzung der Gemeindeliegenschaften betreffen werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24.11.2023

Kandergrund, 28.12.2023

Einwohnergemeinde Kandergrund

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Roman Lanz



Martin Trachsel

Gebührentarif Gemeindeliegenschaften

Der Gemeinderat Kandergrund beschliesst, gestützt auf Artikel 8 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften vom 24. November 2023.

Schulanlage Kandergrund	Bis 2 Std.	½ Tag	pro Tag	Wochenende	Semester ¹
Turnhalle Sport	40.00	80.00	100.00	150.00	400.00
Turnhalle übrige Nutzung		100.00	150.00	200.00	
Turnhalle mit Bodenabdeckung			250.00	400.00	
Turnhalle mit Bodenabdeckung je weiteren Tag			100.00		
Turnhallenküche mit Inventar			50.00		
Ausleihen Bodenabdeckung			200.00		
Barbetrieb			50.00		
Bühnenbild	Gemäss Tarif Dorfvereine				
Singsaal, Schulhausküche, Handarbeitszimmer, Werkraum, etc. (pro Raum)	30.00	50.00	80.00		
Zivilschutzraum (pro Raum)					300.00
Schulanlage Mitholz	Bis 2 Std.	½ Tag	pro Tag	Wochenende	Semester ¹
Turnhalle Sport	30.00	60.00	80.00	120.00	320.00
Turnhalle übrige Nutzung		80.00	120.00	160.00	
Turnhalle mit Bodenabdeckung			200.00	320.00	
Turnhalle mit Bodenabdeckung je weiteren Tag			80.00		
Handarbeitszimmer	30.00	50.00	80.00		
Gemeindehaus	Bis 2 Std.	½ Tag	pro Tag	Wochenende	Semester ¹
Sitzungszimmer (Gemeinderat)	30.00	50.00	80.00		
Gemeindesaal	60.00	100.00	150.00		
Gemeindeplatz (Verkaufstand etc.)		50.00	100.00		
Allgemein	Std./Einheit				
Zusatzaufwand Hauswart/in	60.00				
Kehrrichtentsorgung pro Veranstaltung	50.00				

¹ bis 2 Stunden pro Woche

Gebührenfreie Raumbenützung

Für folgende Kreise und Anlässe ist die Benutzung der Schul- und Sportanlagen gratis:

- Schulen der Gemeinde Kandergrund und Kandersteg
- Einwohnergemeinde Kandergrund
- OKJA Niesen, MUSIKA, Volkshochschule Frutigland
- Jugendarbeit der Vereine mit Sitz in Kandergrund, Adelboden, Frutigen, Kandersteg und Reichenbach
- Vereine mit Sitz in der Gemeinde Kandergrund
- Gewerbeausstellungen

Bei Gratisbenutzung werden folgende Leistungen in Rechnung gestellt:

- Bühnenbild
- Barbetrieb
- Kehrrichtentsorgung über Schulcontainer
- zusätzlicher Aufwand für Reinigung, übermässige Mithilfe bei Anlässen
- Belegung der Halle vor Freitag, 20.15 Uhr bei einem Wochenendanlass

Der Gemeinderat kann auf Antrag weitere Vereine und Organisationen von der Gebührenpflicht befreien.

Der Tarif tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Kandergrund, 18. Dezember 2025

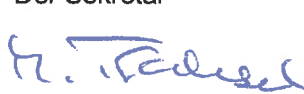
Gemeinderat Kandergrund

Der Präsident



Roland Stoller

Der Sekretär



Martin Trachsel